

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19971017_d_ch_b_00 vom 17. Oktober 1997

FINMA Versicherungsrecht, 1997-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19971017_d_ch_b_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19971017_d_ch_b_00 du 17 octobre 1997

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19971017_d_ch_b_00 del 17 ottobre 1997

Erwägungen

E. 2

genügendes Beweismass hingenommen, so etwa beim Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht (BGE 107 II 269 E. 1b S. 272 f.), beim Tatbestandselement der Unfreiwilligkeit des befürchteten Ereignisses (BGE 90 II 227 E. 3a S. 233) oder im Sozialversicherungsrecht (dazu BGE 121 V 45 E. 2a S. 47; 108 V 100 E. 2 S. 101). Etwas anderes lässt sich weder dem von der Beklagten angeführten, in Pr. 80/1991 Nr. 230 veröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts noch der Literatur entnehmen: Die Zulässigkeit des Wahrscheinlichkeitsbeweises schränkt Hans Gaugler (Der Prima-facie-Beweis im privaten Personenversicherungsrecht, in: Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift 1958/59, S. 310 f.) im gleichen Masse ein, wie das Bundesgericht es in BGE 98 II 231 E. 5 S. 242 f. getan hat. Als konkrete Fälle, bei denen grosse Wahrscheinlichkeit zum Beweis genüge, führen Roland Brehm (SJK Nr. 569, S. 8 oben) den Kausalzusammenhang in der Kasko-Versicherung für Motorfahrzeuge und Roelli/Keller (Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, I. Band, S. 269 mit Anm. 4) sowie Bernard Viret (Le suicide de l'assuré dans l'assurance sur la vie et dans l'assurance privée contre les accidents, Diss. Lausanne 1960, S. 115) die Frage absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung bzw. der Unfreiwilligkeit des befürchteten Ereignisses an. Alfred Maurer (Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Auflage, S. 334 oben) erwähnt ebenfalls die Unfreiwilligkeit des Unfalls und den natürlichen Kausalzusammenhang; unter Hinweis auf das Gebot der Rechtssicherheit postuliert er freilich, die im Sozialversicherungsrecht geltende Praxis zu übernehmen, wonach allgemein nur der Beweisgrad der hohen Wahrscheinlichkeit, nicht aber derjenige der Sicherheit verlangt werde. Isaak Meier (Das Beweismass - ein aktuelles Problem des schweizerischen Zivilprozessrechts, in: BJM 1989, S. 70) führt aus, es sei nach allgemeiner Auffassung in Lehre und Praxis für den Nachweis des Versicherungsfalles genügend, dass dieser als wahrscheinlich erscheine, wobei er sich auf Maurer (a.a.O., 2. Auflage, S. 314) sowie auf BGE 108 V 101 beruft. Die Beklagte bringt nichts vor, was ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung und eine allgemeine Zulassung des blossen Wahrscheinlichkeitsbeweises zu rechtfertigen vermöchte. Sodann behauptet sie nicht, es sei in einem Fall, da ein Auto in Brand gesteckt worden ist, der Natur der Sache nach, mit andern Worten generell, ausgeschlossen, den vollen Nachweis für die Täterschaft zu leisten, d.h. es handle sich hier um einen Sachverhalt, der seiner Art nach vollem Beweis gar nicht zugänglich sei. Das trifft denn auch klarerweise nicht zu: Im Regelfall wird nachgewiesen, nicht nur wahrscheinlich gemacht, wer Täter ist. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen, soll die gesetzliche Beweislastverteilung in ihren Wirkungen nicht in das Gegenteil

verkehrt werden. Der Versicherungsfall "Feuer" ist hier unwidersprochen erstellt, so dass es nur um die Leihungspflicht aus diesem Tatbestand geht. Was die Beklagte zum Diebstahl eines Fahrzeugs und zu den Beweisanforderungen für diesen Fall vorträgt, ist unter den gegebenen Umständen belanglos. Die grundsätzlichen Erwägungen des Handelsgerichts zur Geltendmachung nur eines von mehreren Versicherungsfällen und ihrer Rechtsfolge sind denn auch unwidersprochen geblieben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.